

Konsolidierte Erfolgsrechnung "neue Immobilien-AG" / Auflageexemplar

ERFOLGSRECHNUNG	2014	2015ff
AUFWAND		
Total bereinigter Aufwand bisherige Liegenschaft Genossenschaft Alterswohnungen bim Spicher (Stand 31.12.2012)	140'000	140'000
Total bereinigter Aufwand bisherige Liegenschaft Genossenschaft Betreutes Wohnen Wynau (Stand 31.12.2012)	85'000	85'000
Total bereinigter Aufwand Liegenschaft Betriebsgebäude Alterszentrum Spycher (Stand 31.12.2012)	120'000	120'000
Neuer bereinigter Aufwand neue Liegenschaften Alterswohnungen bim Spicher (ab 1.1.2014)	100'000	100'000
Neue Gesellschafts- u. Geschäftsführung Immobilien-AG (inkl. Initialaufwand im Jahr 2014)	30'000	25'000
Übriger Verwaltungsaufwand in der neuen AG	10'000	15'000
Abschreibungen Liegenschaften Genossenschaft Alterswohnungen bim Spicher (2-3%) - 1. und 2. Etappe	120'000	140'000
Abschreibungen Liegenschaft Betreutes Wohnen Wynau (2.5 %) - 1. Etappe	70'000	80'000
Abschreibungen Betriebsgebäude Alterszentrum (3%) - inkl. Erweiterungsbau	280'000	300'000
Abschreibungen Liegenschaften Genossenschaft Alterswohnungen bim Spicher (2%) - 3. Etappe	60'000	60'000
Total Aufwand	1'015'000	1'065'000
ERTRAG		
Total Ertrag bisherige Genossenschaft Alterswohnungen bim Spicher (Stand 31.12.2012) **	280'000	280'000
Total Ertrag bisherige Genossenschaft Betreutes Wohnen Wynau (Stand 31.12.2012) **	130'000	130'000
Total Ertrag neue Alterswohnungen bim Spicher (3. Etappe) - ab 1.1.2014 **	200'000	250'000
Mietzins-Ertrag Betriebsgebäude Alterskompetenzzentrum *	413'000	413'000
Total Ertrag	1'023'000	1'073'000
Gewinn (-Verlust)	8'000	8'000

* Die Mietzinsberechnungen basieren auf den aktuell gültigen kantonalen Infrastrukturbeitragsansätzen

** Die Mietertragsberechnungen basieren auf den aktuell gültigen Mietzinsen der beiden Genossenschaften



EINWOHNERGEMEINDEN
ROGGWIL UND WYNAU



Erfolgsrechnung 2014ff Betriebsgesellschaft
Alterskompetenzzentrum Spycher (Roggwil-Wynau)

Konto	Text	Aufwand
	Aufwand AKZ Spycher	
4.3...	Total Personalaufwand	3'000'000
4.4...	Mietaufwand	380'000
4.4...	Total Sachaufwand (exkl. Mietaufwand)	1'000'000
	Total Aufwand AKZ Spycher	4'380'000
	Aufwand Spitex	
5.3...	Total Personalaufwand Spitex	850'000
5.4...	Total Sach- und Transportaufwand Spitex	58'000
5.5...	Mietaufwand Spitex	33'000
5.5...	Total sonstiger Betriebsaufwand Spitex	135'000
	Total Aufwand Spitex	1'076'000
	Total Aufwand AKZ/Spitex	5'456'000

Konto	Text	Ertrag
	Ertrag AKZ Spycher	
4.6...	Pensionstaxen	1'900'000
4.6...	Pflege-/Betreuungstaxen	1'750'000
4.6...	Übriger Betriebsertrag	600'000
4.7..	Total betr. Nebenertrag	175'000
	Total Ertrag AKZ Spycher	4'425'000
	Ertrag Spitex	
5.6..	Total Ertrag Spitex	1'035'000
	Total Ertrag Spitex	1'035'000
	Total Ertrag AKZ/Spitex	5'460'000
	Total Erfolg (Gewinn/Verlust) AKZ/Spitex	4'000



EINWOHNERGEMEINDEN ROGGWIL UND WYNAU

wyau

gemeinde der region
oberaargau

Stand 1.4.2013

Prognostizierte Eröffnungsbilanz 2014 Alterskompetenzzentrum

Aktiven	
Kasse/Post/Bank	1'510'000
Debitoren	700'000
Warenvorräte	40'000
Aktive Rechnungsabgrenzung	130'000
Total Umlaufvermögen	2'380'000
Betriebsmobiliar / Technische Anlagen	300'000
Wertschriften	6'000
Total Anlagevermögen	306'000
Total Aktiven	2'686'000

Passiven	
Kreditoren	100'000
Kontokorrent UBS	540'000
Passive Rechnungsabgrenzung	80'000
Total Fremdkapital	720'000
Dotationskapital	300'000
Nominalkapital	300'000
Spendenkonti	56'000
Vermächtnis H. Götschi	130'000
Bilanzgewinn	1'180'000
Total Eigenkapital	1'966'000
Total Passiven	2'686'000

Total Bilanz	2'686'000	2'686'000
---------------------	------------------	------------------

Mittelfluss-Rechnung	
Januar	800'000
Februar	400'000
März	400'000
April	400'000
Mai	400'000
Juni	600'000
Juli	400'000
August	400'000
September	400'000
Oktober	400'000
November	400'000
Dezember	600'000
Total Umsatz	5'600'000

Fusionsbilanz

Fusionsbilanzen per 31.12.2012

	Bilanzen vor Fusion				Bilanz nach Fusion		Kauf Liegenschaft GV		Eröffnungsbilanz AG	
	Spycher (Roggwil)		Betreutes Wohnen (Wynau)		Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte
	Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte						
Aktiven										
Flüssige Mittel	191'591.00		184'213.00		375'804.00				375'804.00	375'804.00
Wertschriften	0.00		0.00		0.00				0.00	0.00
Forderungen	26'581.00		5'601.00		32'182.00				32'182.00	32'182.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	1'930.00		0.00		1'930.00				1'930.00	1'930.00
TOTAL UMLAUFVERMÖGEN	220'102.00		189'814.00		409'916.00				409'916.00	409'916.00
Langfristige Forderungen	0.00		0.00		0.00				0.00	0.00
Immobilien	4'477'797.00		3'112'000.00		7'589'797.00		4'000'000.00	10'500'000.00	11'589'797.00	18'089'797.00
Übriges Anlagevermögen	19'400.00		0.00		19'400.00				19'400.00	19'400.00
TOTAL ANLAGEVERMÖGEN	4'497'197.00		3'112'000.00		7'609'197.00				11'609'197.00	18'109'197.00
TOTAL AKTIVEN	4'717'299.00		3'301'814.00		8'019'113.00		4'000'000.00	10'500'000.00	12'019'113.00	18'519'113.00

	Bilanzen vor Fusion				Bilanz nach Fusion				Eröffnungsbilanz	
	Spycher (Roggwil)		Betreutes Wohnen (Wynau)		Infrastrukturgesellschaft		Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte
	Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte				
Passiven										
Kurzfristige Verbindlichkeiten	55'790.00		6'063.00		61'853.00				61'853.00	61'853.00
Verbindlichkeiten Banken und Versicherungen	3'100'000.00		1'800'000.00		4'900'000.00		2'821'984.00		7'721'984.00	7'721'984.00
Neu-Hypothek (Finanzierung Kaufpreis)							1'178'016.00		1'178'016.00	
Darlehen Einwohnergemeinde	400'000.00		945'000.00		1'345'000.00				1'345'000.00	1'345'000.00
Darlehen Burgergemeinde	600'000.00		351'000.00		951'000.00				951'000.00	951'000.00
Darlehen Kirchgemeinde			50'000.00		50'000.00				50'000.00	50'000.00
Darlehen Stiftungen	400'000.00		0.00		400'000.00				400'000.00	400'000.00
Darlehen Private bzw. Dritte	58'000.00		0.00		58'000.00				58'000.00	58'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	24'348.00		9'376.00		33'724.00				33'724.00	33'724.00
Rückstellungen	515.00		0.00		515.00				515.00	515.00
TOTAL FREMDKAPITAL	4'638'653.00		3'161'439.00		7'800'092.00		4'000'000.00		11'800'092.00	11'800'092.00
Nominalkapital	70'000.00		1'000.00		71'000.00				71'000.00	71'000.00
Reserven	1'600.00		8'000.00		9'600.00				9'600.00	9'600.00
Bilanzgewinn	7'046.00		131'375.00		138'421.00				138'421.00	138'421.00
			139'375.00							
TOTAL EIGENKAPITAL	78'646.00	78'646.00	140'375.00	140'375.00	219'021.00		0.00	6'500'000.00	219'021.00	6'719'021.00
TOTAL PASSIVEN	4'717'299.00		3'301'814.00		8'019'113.00				12'019'113.00	18'519'113.00
	0.00		0.00		0.00				0.00	0.00

Berechnung Beteiligungen an der neuen Infrastrukturgesellschaft

Einwohnergemeinde Roggwil	78'646.00
Bürgergemeinde Roggwil	0.00
Einwohnergemeinde Wynau	
Bürgergemeinde Wynau	0.00
Kirchgemeinde Wynau	
Total Einbringungswert (Aktivenüberschuss)	78'646.00

	78'646.00
	0.00
140'375.00	140'375.00
0.00	
	0.00
140'375.00	219'021.00

	Total	Beteiligung in%
4'333'333.33	4'411'979.33	65.66%
	0.00	0.00%
2'166'666.67	2'307'041.67	34.34%
	0.00	0.00%
	0.00	0.00%
6'500'000.00	6'719'021.00	100.00%

Bilanz Gemeindeverband Alterszentrum Spycher

	Bilanz vor Verkauf		Bilanz nach Verkauf	
	Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte
Aktiven				
Flüssige Mittel	334'513.00		1'512'529.00	
Wertschriften	6'000.00		6'000.00	
Forderungen Heimbewohner	512'816.00		512'816.00	
Übrige Debitoren	203'433.00		203'433.00	
Vorräte	46'765.00		46'765.00	
Aktive Rechnungsabgrenzung	129'251.00		129'251.00	
TOTAL UMLAUFVERMÖGEN	1'232'778.00		2'410'794.00	
Langfristige Forderungen	0.00		0.00	
Immobilien	2'821'984.00		0.00	
Mobiles Anlagevermögen	310'515.00		310'515.00	
Beteiligung	0.00		0.00	
TOTAL ANLAGEVERMÖGEN	3'132'499.00		310'515.00	
TOTAL AKTIVEN	4'365'277.00		2'721'309.00	

	Bilanz vor Verkauf		Bilanz nach Verkauf	
	Buchwerte	Verkehrswerte	Buchwerte	Verkehrswerte
Passiven				
Kurzfristige Verbindlichkeiten	967'723.00		646'418.00	
Verbindlichkeiten Versicherungen	1'909'969.00		0.00	
Verbindlichkeiten Burgergemeinde Roggwil	900'000.00		0.00	
Passive Rechnungsabgrenzungen	80'066.00		80'066.00	
Rückstellungen	0.00		0.00	
TOTAL FREMDKAPITAL	3'857'758.00		726'484.00	
Dotationskapital			309'290.00	
Nominalkapital	306'820.00		306'820.00	
Reserven	1'500.00		1'500.00	
Bilanzgewinn	199'199.00		1'377'215.00	
TOTAL EIGENKAPITAL	507'519.00	507'519.00	1'994'825.00	
TOTAL PASSIVEN	4'365'277.00		2'721'309.00	
	0.00		0.00	



**EINWOHNERGEMEINDEN
ROGGWIL UND WYNAU**

wyau
gemeinde der region
oberaargau

Organisationsreglement

Öffentlich-rechtliche Anstalt

Alterskompetenzzentrum Spycher

Roggwil-Wynau

(Auflageexemplar)

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINES	4
	Gemeindeaufgaben / Versorgungsgebiet	4
	Gemeindeunternehmung	4
	Bisherige Eigentums- und zukünftige Nutzungsverhältnisse	4
II	LEISTUNGSaufTRAG	5
	Weitere Leistungen.....	5
	Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	5
	Einsatzgebiet.....	5
	Betrieb & Unterhalt	5
	Unternehmensführung	5
	Zusammenarbeit.....	6
III	ORGANE	6
	Organe	6
	Abberufung und Verantwortlichkeit	6
IV	FINANZHAUSHALT	6
	Grundsatz.....	6
	Entgelt, Finanzierung.....	7
	Rechnungsführung, Rechnungslegung.....	7
	Abschreibungen	7
	Rechnungsergebnis.....	7
V	GENERALVERSAMMLUNG	8
	Generalversammlung	8
VI	VERWALTUNGSRAT	8
	Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats	8
	Einberufung, Beschlussfassung.....	8
	Befugnisse.....	9
VII	REVISIONSSTELLE	9
	Revisionsstelle	9
VIII	ZENTRUMSLEITUNG	10
	Zentrumsleitung.....	10
IX	AUFSICHT	10
	Aufsicht	10
IX	ENTSCHÄDIGUNGEN	10
	Entschädigung des Verwaltungsrats.....	10

Genehmigung der Entschädigungsansätze	10
X PERSONAL	11
Anstellungsverhältnis.....	11
Personalvorsorge	11
XI ÜBERGEORDNETES RECHT	11
Übergeordnetes Recht.....	11
XII SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
Personalrecht	11
Dotationskapital	11
Inkrafttreten	12
Bescheinigung.....	13
Depositionszeugnis	13
Anhang I Organigramm.....	14

Die Gemeindeversammlungen von Roggwil und Wynau erlassen gemeinsam gestützt auf

- die Bundesgesetzgebung
- die kantonale Gesetzgebung
- die kantonale Gemeindegesetzgebung
- den Artikelder Gemeindeordnung

folgendes

ORGANISATIONSREGLEMENT DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANSTALT ALTERSKOMPETENZZENTRUM SPYCHER ROGGWIL-WYNAU

I ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgaben /
Versorgungsgebiet

1 Die öffentlich-rechtliche Anstalt Alterskompetenzzentrum Spycher Roggwil-Wynau (nachstehend auch Alterskompetenzzentrum genannt) erfüllt für die Gemeinden Roggwil und Wynau die öffentlichen Aufgaben im stationären und ambulanten Bereich. Sie führt und betreibt das Alterskompetenzzentrum.

2 Die Beteiligung von anderen Gemeinden an der öffentlich-rechtlichen Anstalt kann nur mit Beschlüssen der zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden.

Art. 2

Gemeindeunternehmung

1 Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist als selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt ein Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f des kantonalen Gemeindegesetzes und an den erteilten Leistungsauftrag gebunden.

2 Sie hat ihren Sitz in Roggwil, ist unter dem Namen „Alterskompetenzzentrum Spycher Roggwil-Wynau“ im Handelsregister eingetragen und rechtsfähig.

Art. 3

Bisherige Eigentums- und zukünftige Nutzungsverhältnisse

1 Die öffentlich-rechtliche Anstalt Alterskompetenzzentrum Spycher (Roggwil-Wynau) übernimmt im Zuge ihrer Neugründung sämtliche Aktiven und Passiven des gleichzeitig mit Beschluss der beiden Einwohnergemeinden aufgelösten Zweckverbandes Alterszentrum Spycher (Roggwil-Wynau).

2 Die im Zuge der Neugründung übernommenen Grundstücke werden an eine neuzugründende Immobiliengesellschaft (Aktiengesellschaft) veräussert. Die übrigen betrieblichen Aktiven und Passiven verbleiben in der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

3 Die Einwohnergemeinden Roggwil und Wynau als zukünftige Aktionäre (2/3 EG Roggwil / 1/3 EG Wynau) sichern der öffentlich-rechtlichen Anstalt zu, dass es die zur Erfüllung seines Leistungsauftrags notwendigen Infrastrukturen (Betriebsgebäude etc.) bei der Immobiliengesellschaft mieten kann. Für die Nutzung der Infrastrukturen hat die öffentlich-rechtliche Anstalt einen Mietzins an die Immobiliengesellschaft zu entrichten, welcher zwischen den beiden Parteien ausgehandelt wird.

II LEISTUNGSAUFTRAG

Art. 4

Weitere Leistungen Das Alterskompetenzzentrum kann für die Gemeinden Roggwil und Wynau oder für Dritte weitere Aufgaben erfüllen oder gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Bezug zu seinem Leistungsauftrag aufweisen (Catering etc.).

Art. 5

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung 1 Das Alterskompetenzzentrum gewährleistet im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen einen hohen Qualitätsstandard.
2 Es erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen und setzt seine Mittel wirkungsvoll und nachhaltig ein.
3 Es erfüllt seine Aufgaben nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 4 ff) in enger und dauernder Zusammenarbeit mit den beiden Gemeinden Roggwil und Wynau sowie der Infrastrukturgesellschaft.

Art. 6

Einsatzgebiet 1 Das Alterskompetenzzentrum erfüllt seine Dienstleistungen primär in den Gemeindegebieten von Roggwil und Wynau.
2 Es ist in diesem Gebiet zur Leistungserbringung ausschliesslich berechtigt. Vorbehalten bleiben bereits bestehende private Leistungsangebote.
3 Das Alterskompetenzzentrum kann ausserhalb des Gebiets der Gemeinden Roggwil und Wynau Leistungsaufträge wahrnehmen, sofern dies den Leistungsauftrag in den beiden Gemeindegebieten nicht beeinträchtigt oder verteuert. Dabei strebt es eine mindestens kostendeckende oder gewinnbringende Leistungserbringung an.

Art. 7

Betrieb & Unterhalt Das Alterskompetenzzentrum ist im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienstleistungen sowie beim Betrieb des Alterskompetenzzentrums verpflichtet, einen ganzjährigen Betrieb (365 Tage) anzubieten und die Betriebsorganisation den jeweils aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Art. 8

Unternehmensführung 1 Das Alterskompetenzzentrum ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
2 Es hat die Strukturen seines Betriebs ständig nach der Entwicklung der Branche und den Leistungsbedürfnissen der beiden Gemeinden auszurichten.

Art. 9

Zusammenarbeit

1 Das Alterskompetenzzentrum kann im Rahmen seines Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen erwerben, sich daran beteiligen, Betriebsgegenstände veräussern oder in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen und andere Unternehmen an eigenen Tochterunternehmungen beteiligen.

2 Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrags auf dem Gebiet der Gemeinden Roggwil und Wynau muss jederzeit gewährleistet sein.

III ORGANE

Art. 10

Organe

Die Organe des Alterskompetenzzentrums sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) das externe Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Zentrumsleitung

Art. 11

Abberufung und Verantwortlichkeit

1 Die Generalversammlung als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die externe Revisionsstelle mit einem Beschluss abberufen.

2 Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht und die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

IV FINANZHAUSHALT

Art. 12

Grundsatz

1 Das Alterskompetenzzentrum untersteht den kantonalen Vorschriften.

2 Sämtliches übertragenes und allfällig erwirtschaftetes Vermögen gehört der öffentlich-rechtlichen Anstalt, welche sich zu 2/3 im Eigentum der Einwohnergemeinde Roggwil und zu 1/3 im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynau befindet.

Art. 13

Entgelt, Finanzierung

1 Das Alterskompetenzzentrum finanziert sich mit den bei der Erfüllung seines Leistungsauftrags erhobenen Pauschalen und Tarifen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Leistungen (gewerbliche Leistungen etc.).

2 Das Alterskompetenzzentrum kann Fremdmittel aufnehmen und Vermögen anlegen. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“.

Art. 14

Rechnungsführung, Rechnungslegung

1 Das Alterskompetenzzentrum weist für die verschiedenen Leistungsbe-
reiche die wirtschaftlichen Ergebnisse separat aus.

2 Nicht direkt einzelnen Bereichen zuzuordnende Aufwendungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufzuschlüsseln und den einzelnen Bereichen anteilmässig zu belasten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze dieser internen Verrechnung.

3 Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung sind die „Grundsätze allgemein anerkannter Abschluss-Prinzipien“ massgebend.

4 Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts über den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung in den einzelnen Leistungsbe-
reichen.

Art. 15

Abschreibungen

1 Die Abschreibungen auf dem betriebsnotwendigen Vermögen werden in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen vorgenommen.

2 Sind die Anlagen abgeschrieben, werden die Abschreibungsbeträge den Reserven für die Wiederbeschaffung der jeweiligen Bereiche zugewiesen.

3 Der Verwaltungsrat bestimmt die Wiederbeschaffungswerte und die angenommene Lebensdauer der Anlagen.

Art. 16

Rechnungsergebnis

1 Die jährlichen Ergebnisse sind in die jeweiligen Reserven für den Rechnungsausgleich der einzelnen Bereiche zu übertragen.

2 Aufwandüberschüsse, die nicht durch Reserven der jeweiligen Bereiche gedeckt werden, sind als Vorschüsse zu aktivieren.

3 Im Bereich weiterer Leistungen (Art. 4) müssen Vorschüsse acht Jahre nach ihrer erstmaligen Bilanzierung zu Lasten des jeweiligen Bereichs abgeschrieben oder zurückerstattet sein.

4 Erreicht der Bestand der Reserven für den Rechnungsausgleich der jeweiligen Bereiche 25% des Wiederbeschaffungswerts, sind zusätzliche Einlagen gegenüber der Generalversammlung schriftlich zu begründen.

V GENERALVERSAMMLUNG

Art. 17

Generalversammlung

1 Die Generalversammlung setzt sich aus sechs Stimmen aus der Gemeinde Roggwil und drei Stimmen aus der Gemeinde Wynau zusammen. Die Stimmen werden an der Generalversammlung ordentlicherweise durch sechs amtierende Gemeinderäte von Roggwil und drei Gemeinderäte aus der Gemeinde Wynau vertreten. In Ausnahmefällen ist jedoch auch eine Stimmbündelung möglich. Somit stehen der Generalversammlung 9 Stimmen zu.

2 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums der Generalversammlung
- b) Wahl des Verwaltungsrats inkl. Wahl des VR-Präsidiums
- c) Wahl der externen Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Entschädigungsregulativs
- f) Haupt- und Teilrevisionen des Organisationsreglementes

3 Das Präsidium der Generalversammlung gibt bei Stimmengleichheit den ausschlaggebenden Stichentscheid.

4 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

VI VERWALTUNGSRAT

Art. 18

Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

1 Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern (zwei Mitglieder der EG Roggwil und ein Mitglied der EG Wynau, ein Vertreter der Immobiliengesellschaft sowie übrige Fachvertreter). Von den Gemeindevertretern im Verwaltungsrat müssen mindestens ein Mitglied des Gemeinderates Roggwil und ein Mitglied des Gemeinderates Wynau vertreten sein. Ihre Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderatsamt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

2 Der Verwaltungsrat ist durch einen gemeinsamen Beschluss der beiden Gemeinderäte Roggwil und Wynau so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen und die verschiedenen Anspruchsgruppen möglichst angemessen vertreten sind. Bei Uneinigkeiten im Wahlprozedere entscheidet das Gemeindepräsidium der Standortgemeinde Roggwil mit Stichentscheid.

3 Die Amtsdauer beginnt für die einzelnen Mitglieder mit ihrer Wahl zu laufen und beträgt vier Jahre. Beginn und Ende der Amtsdauern richten sich nach den Amtsdauern der beiden Gemeinden Roggwil und Wynau.

Art. 19

Einberufung, Beschlussfassung

1 Der Verwaltungsrat ist durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Präsident, mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle, die Zentrumsleitung oder der Gemeinderat der Einwohnergemeinden Roggwil oder Wynau als erforderlich erachtet bzw. erachten.

2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20

Befugnisse

1 Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement an übergeordnete oder durch den Verwaltungsrat an untergeordnete Stellen übertragen worden sind. Insbesondere beschliesst er – abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe – die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben und Investitionen.

2 Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, sorgt für ein wirksames Rechnungswesen und Controlling und überprüft die getroffenen Anordnungen.

3 Der Verwaltungsrat ist in dem durch dieses Reglement und durch übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt

- a) die Unterschriftsberechtigung festzulegen, wobei zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen sind,
- b) die Wahl der Zentrumsleitung vorzunehmen,
- c) die Aufgaben und Befugnisse der Zentrumsleitung und des weiteren Personals zu regeln und
- d) weitere Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement zu erlassen sowie Weisungen zu erteilen.

VII REVISIONSSTELLE

Art. 21

Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle beurteilt regelmässig die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit der zur Überprüfung des erteilten Leistungsauftrags errichteten internen Kontrollmechanismen sowie die Rechnungslegung und das Controlling. Sie steht den zuständigen Instanzen des Alterskompetenzentrums für den fachlichen Meinungs austausch zur Verfügung.

2 Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr durch die Generalversammlung gewählt.

3 Die zuständigen Instanzen des öffentlich-rechtlichen Alterskompetenzentrums sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4 Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.

5 Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber der Zentrumsleitung und nötigenfalls gegenüber der Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel zu melden und Beanstandungen zu erheben.

6 Die Revisionsstelle überprüft die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

VIII ZENTRUMSLEITUNG

Art. 22

Zentrums-
leitung

1 Die Zentrumsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen und leitet das Alterskompetenzzentrum in allen betrieblichen und administrativen Belangen und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Sie darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

2 Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt diese aus. Sie ist zudem Protokollführerin der Generalversammlung.

IX AUFSICHT

Art. 23

Aufsicht

1 Das Alterskompetenzzentrum untersteht im Rahmen der übertragenen Aufgaben der Aufsicht durch die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Roggwil und Wynau und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gemeindepräsidium der Standortgemeinde Roggwil mit Stichentscheid.

2 Die beiden Gemeinderäte können unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des übergeordneten Rechts vom Alterskompetenzzentrum spezielle Berichte anfordern sowie alle Auskünfte verlangen und in alle Unterlagen Einsicht nehmen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht erforderlich ist.

3 Stellen die Gemeinderäte Unzulänglichkeiten fest, können sie

- a) die nähere Untersuchung besonderer Vorkommnisse anordnen,
- b) dem Alterskompetenzzentrum Weisungen, insbesondere im Hinblick auf die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags, erteilen,
- c) den beiden Gemeinderäten Änderungen dieses Reglements beantragen,
- d) den zuständigen Stellen oder richterlichen Behörden Anzeige erstatten.

IX ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 24

Entschädi-
gung des
Verwaltungs-
rats

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht eine Entschädigung zu. Diese hat der Bedeutung sowie der Verantwortung der Aufgaben Rechnung zu tragen. Sie besteht aus einer Pauschalen und aus einem Sitzungsgeld.

Art. 25

Genehmi-
gung der
Entschädi-
gungsan-
sätze

Das Entschädigungsregulativ ist durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.

X PERSONAL

Art. 26

Anstellungsverhältnis Das Personal der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist nach öffentlichem Recht angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Art. 27

Personalvorsorge Das Personal des Alterskompetenzzentrums bleibt zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge bei der Pensionskasse des bisherigen Gemeindeverbands versichert.

XI ÜBERGEORDNETES RECHT

Art. 28

Übergeordnetes Recht 1 Das Alterskompetenzzentrum beachtet das übergeordnete Recht.
2 Dem Alterskompetenzzentrum obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons den Gemeinden übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

XII SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Personalrecht Die öffentlich-rechtliche Anstalt übernimmt sämtliches Personal des Gemeindeverbands und stellt dieses nach den bisherigen Anstellungsbedingungen neu an. Es wahrt bei der Überführung der Anstellungsverhältnisse den besoldungsmässigen Besitzstand. Die bisher geleisteten Dienstjahre werden angerechnet. Ein funktionsbezogener Besitzstand kann aufgrund der Neuorganisation nicht gewährleistet werden.

Art. 30

Dotationskapital / Verwaltungsrat 1 Die Einwohnergemeinden Roggwil und Wynau leisten zur Gründung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt ein Dotationskapital. Die Einwohnergemeinde Roggwil leistet vom einzulegenden Gesamtdotationskapital 2/3 und die Einwohnergemeinde Wynau 1/3. Das Dotationskapital wird mit der Genehmigung der Eröffnungsbilanz genehmigt.
2 Der bisherige Vorstand des Alterszentrums Spycher führt die neugegründete öffentlich-rechtliche Anstalt anstelle eines neuzusammengesetzten Verwaltungsrates gem. Art. 18. Die beiden Gemeinden Roggwil und Wynau entscheiden bis zu welchem Zeitpunkt diese Regelung in Kraft bleibt.

Art. 31

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass die Stimmberechtigten der Gemeinden Roggwil und Wynau der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt und den dafür erforderlichen Anpassungen der Gemeindeordnung sowie der Vermögensübertragung zustimmen.

Roggwil,

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Wynau,

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

Bescheinigung

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Roggwil vom
.....

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Wynau vom
.....

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

Depositionszeugnis

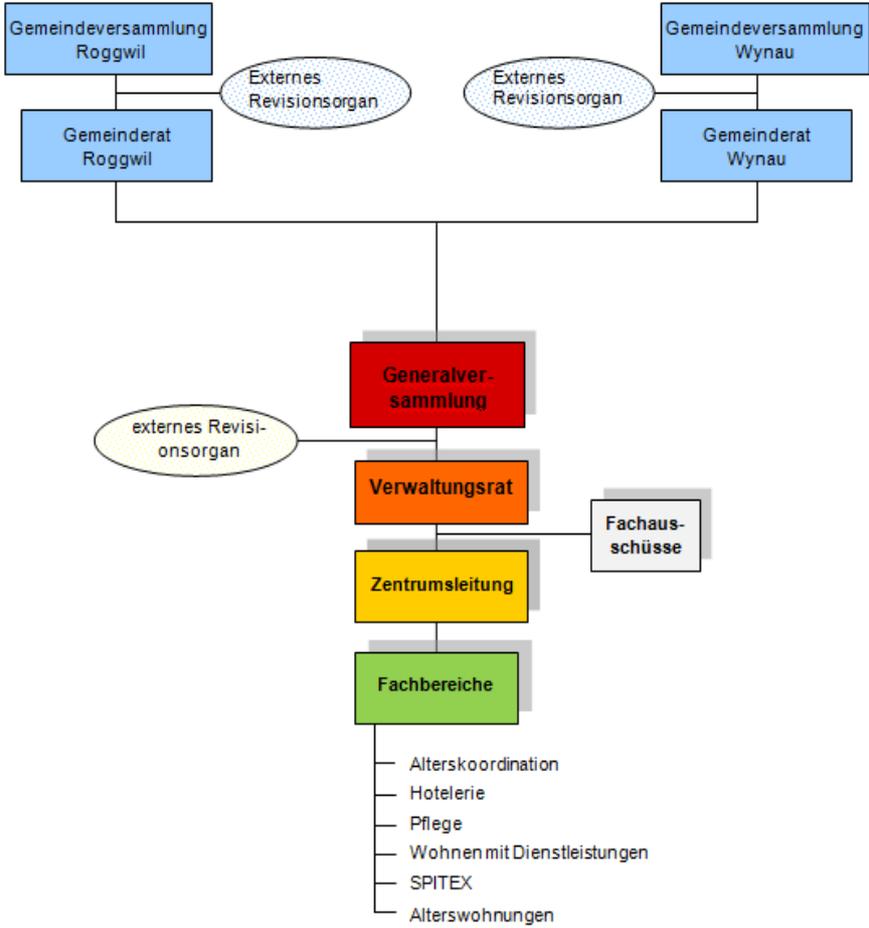
Der Geschäftsstellenleiter bzw. die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom
..... bis (dreissig Tage vor und nach der beschlussfassenden Ver-
sammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er/Sie hat die Auflage im Amts-
anzeiger publiziert.

Der Geschäftsleiter Roggwil

Der Verwaltungsleiter Wynau

Beschwerden:

Anhang I Organigramm



Statuten

(Auflageexemplar)

der

ImmoRoWy AG mit Sitz in Roggwil

I. Grundlage

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

ImmoRoWy AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Roggwil. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Erstellen, Halten und die Vermietung von Immobilien, welche dem Betrieb von Alters-, Wohn- und Pflegeplätzen dienen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 200'000.00 und ist eingeteilt in 200 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden, wenn wegen der Person des Erwerbers die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte oder beim Erwerb von Aktien durch Konkurrenten oder durch Personen, die mit Konkurrenten wirtschaftlich verbunden sind.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung des Entschädigungsreglementes für Verwaltungsratsmitglieder.
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 7 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 8 Einberufung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrung eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist – der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 9 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 10 Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch eine Person, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist und nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 11 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Anzahl und Wahl der Verwaltungsräte und des Verwaltungsratspräsidenten;
5. die Änderung der Statuten;
6. die Spaltung, Umwandlung oder Fusion der Gesellschaft;
7. die Liquidation der Gesellschaft;
8. den Verzicht auf eine Revisionsstelle.

B. Verwaltungsrat

Artikel 12 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, wobei der Präsident durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Artikel 13 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 14 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 15 Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 16 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung. Hierfür erarbeitet der Verwaltungsrat ein Entschädigungsreglement, welches der Generalversammlung zu unterbreiten und zu genehmigen ist.

C. Revisionsstelle

Artikel 17 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle (Art. 730 OR).

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Artikel 18 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Artikel 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

IV. Rechnungslegung

Artikel 20 Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 21 Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Beendigung

Artikel 22 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder der öffentlichen Hand zugewendet.

VI. Benachrichtigung

Artikel 23 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am festgesetzt worden.

Roggwil, den